

An
Dr. Martin Fischer
Heger & Partner Rechtsanwälte
Esslinggasse 17/9
1010 Wien

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Per E-Mail:
office@hegerpartner.com

Geschäftszahl: 2026-0.122.698

Wien, 6. März 2026

Anfrage des Vereins Verkehrswende.at zu den ein- geleiteten Schritten Klimapfad beim Verkehr vom 06.02.2026

Sehr geehrter Herr Dr. Fischer,

der in Ihrem Schreiben getätigten Aussagen darf wie folgt entgegnet werden:

Ein Informationsbegehren muss ausreichend bestimmt sein und ist möglichst präzise zu bezeichnen (§ 7 Abs 2 IFG). Gefordert wurden „*Unterlagen, Belege und eingeholte Gutachten*“. Eine konkrete Bezeichnung spezifisch geforderter Dokumente oder Informationen erging nicht. Die Erledigung erging in dem Umfang und auf dem Niveau, welches durch das Informationsbegehren indiziert war. Belege und Unterlagen wurden zu jeder Fragestellung zusammengetragen und wurde umfassend auf Informationsquellen hingewiesen. Gemäß § 9 Abs 1 IFG ist ein Verweis auf bereits veröffentlichte Informationen auch zulässig.

Zusätzlich wird festgehalten, dass lediglich vorhandene und verfügbare Informationen gemäß § 2 Abs 1 IFG gefordert werden können. Die informationspflichtige Stelle ist nicht dazu verpflichtet neue Informationen zu erstellen, vor allem dann nicht, wenn bereits Informationen zur Verfügung stehen und die relevanten Antworten aus diesen Informationen gezogen werden können. Die Ihrerseits geforderte ausführlichere Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt sowie den vorgelegten Unterlagen käme der Erstellung neuer Informationen gleich. Wie bereits ausgeführt kann eine Information iSd IFG jedoch ausschließlich etwas Vorhandenes sein. Das BMIMI ist aufgrund des IFG nicht dazu verpflichtet sich mit vorgebrachten *Gutachten und den darin enthaltenen Fakten* auseinanderzusetzen und auf Basis dessen neue Informationen zu generieren. Eine inhaltliche Befassung mit vorgelegten Dokumenten sowie deren Analyse entbehrt jeglicher rechtlichen Grundlage.

Es darf zudem darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes die Rechtsprechung zum ehemaligen Auskunftspflichtgesetz Anwendung findet. Im Folgenden darf daher ausgeführt werden, dass der Verwaltungsgerichtshof festgehalten hat, dass der in Art. 20 Abs. 4 B-VG (nun Art. 22a B-VG) verankerten Auskunftspflicht die Einsicht zu Grunde liegt, dass in einem demokratischen Staat nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Verwaltung in einem bestimmten Ausmaß der Öffentlichkeit zugänglich sein muss, weil eine sachgerechte Information der Bürger und ein transparentes Verwaltungsgeschehen unerlässliche Voraussetzungen für eine effektive Wahrnehmung der demokratischen Mitwirkungsrechte der Bürger am staatlichen Handeln sind (vgl. VwGH 08.04.2019, Ra 2018/03/0124, VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038, VwSlg. 19.447 A, mwH).

Dem BMIMI sind transparenzrechtliche Verpflichtungen ein Anliegen. Eine sachgerechte Information erging bereits im Zuge der zahlreichen getätigten Veröffentlichungen und der diesbezüglichen Verweise an den Antragsteller. Jedenfalls nicht vom Begriff der "Auskunft" mitumfasst ist eine Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens (vgl. etwa VwGH 27.2.2013, 2009/17/0232, VwSlg. 18.574 A). Den Behörden wurde im Wege der Auskunftspflicht keine Verpflichtung überbunden, ihre Handlungen und Unterlassungen auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit (letztlich) zu rechtfertigen. Das Auskunftspflichtgesetz dient nicht zur Durchsetzung von Rechtsansichten und auch weiters nicht dazu, ein Unbehagen an der Vorgangsweise von Behörden zu artikulieren (vgl. VwGH 08.04.2019, Ra 2018/03/0124, VwGH 28.6.2006, 2002/13/0133, VwSlg. 8155 F).

Die gelisteten „*Belege und Unterlagen*“ stehen dem Antragsteller und der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Übermittlung von weiteren Informationen scheint lediglich dem Zweck der Durchsetzung von Ansichten zu dienen und ist der Behörde nicht ersichtlich, welche Informationen darüber hinaus zur Verfügung gestellt werden sollen.

Zuletzt darf darauf hingewiesen werden, dass der vorliegende Eventualantrag auf Ausstellung eines Bescheides dann nicht zu behandeln ist, wenn dem Informationsbegehren – wie oben dargestellt – vollinhaltlich entsprochen wurde (dazu *Obereder* in Bußjäger/Dworschak, Informationsfreiheitsgesetz § 11 [Stand 1.4.2024, rdb.at] unter Verweis auf VwGH 11.10.2000, 98/01/0473; 19.12.2019, Ra 2018/07/0454).

Für den Bundesminister:

Dr. Martin Kaplans